

Wirecard-Bilanzskandal: Können Anleger und Gläubiger Schadensersatz fordern?

- **Am 25. August 2020 wurde das Insolvenzverfahren gegen das ehemalige Dax-Unternehmen Wirecard eröffnet, nachdem im Juni dieses Jahres klar wurde, dass Bilanzfälschung in Milliardenhöhe begangen wurde.**
- **Forderungen im Insolvenzverfahren sind bis 25. Oktober dieses Jahres anzumelden.**
- **Mehrere Kanzleien bringen Sammelklagen gegen Wirecard, deren ehemalige Vorstände, Ernst & Young (EY) und die BaFin auf den Weg.**

Berlin, 13.10.2020 – Seit gut einem Monat läuft das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard AG vor dem Amtsgericht München. Nachdem zahlreiche Hinweise nicht ausreichend beachtet wurden, flogen im Sommer dieses Jahres Bilanzfälschungen in Milliardenhöhe auf. Eine erste Gläubigerversammlung ist nun für den 18. November 2020 anberaumt. Gläubiger sind aufgerufen, ihre Forderungen im Insolvenzverfahren gegen Wirecard bis zum 25. Oktober anzumelden.

Welche Rolle spielen Anleger im Insolvenzverfahren?

Grundsätzlich zählen Aktionäre nicht zu den Gläubigern eines Unternehmens. Vielmehr fungieren sie als dessen Gesellschafter. Nur, wenn nach Befriedigung der Gläubiger und Begleichung der Kosten für das Insolvenzverfahren noch ein Überschuss vorhanden ist, wird dieser unter den Aktionären gemäß den Beteiligungsverhältnissen aufgeteilt.

Im Fall von Wirecard ist das wohl anders. Bereits aufgrund der Verletzung der Ad-hoc- und anderer Publizitätspflichten liegt ein Schadensersatzanspruch der Aktionäre gegen Wirecard vor. Somit zählen diese ebenfalls zu den Insolvenzgläubigern. Um die Durchsetzung ihrer Forderungen müssen Anleger sich allerdings selbst kümmern.

Wie werden Forderungen gegen Wirecard geltend gemacht?

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) rät geschädigten Wirecard-Aktionären, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Ansprüche müssen dafür juristisch korrekt begründet und der Höhe nach betitelt werden. Deshalb ist es sinnvoll, für die Anmeldung beim Insolvenzverwalter einen Anwalt oder eine Anwältin zu Rate zu ziehen.

Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass die Schadensersatzansprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens vollständig beglichen werden.

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, um als Aktionär Schadensersatz zu erlangen?

Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY sowie die BaFin könnten sich gegenüber Aktionären schadensersatzpflichtig gemacht haben. Gegen beide wurden bereits Klagen

eingereicht, aufgrund der Vielzahl der ähnlich gestalteten Fälle werden Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz angestrebt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY wird eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vorgeworfen, weil sie die Jahresabschlüsse von Wirecard jahrelang nicht beanstandeten. Die BaFin muss sich gegen Vorwürfe des Amtsmissbrauchs wehren. Den Musterverfahren können sich einzelne Aktionäre unkompliziert anschließen. Auch trifft diese in diesem Fall, anders als bei einer Einzelklage, kein hohes Prozesskostenrisiko. Bis es zu einem rechtskräftigen Urteil kommt könnten jedoch einige Jahre vergehen.

Weitere Informationen rund um die Insolvenz von Wirecard finden Interessierte unter <https://www.schuldnerberatung.de/wirecard-insolvenz/>.

Hintergrund:

Der **VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH** ist spezialisiert auf Online Publikationen im Bereich Recht, Steuern und Finanzen. Um unserem Ziel „Recht, Steuern und Finanzen für Jedermann, verständlich erklärt“ täglich näher zu kommen/gerecht zu werden, veröffentlichen wir in unserem breiten Netzwerk an Online-Portalen und Printprodukten Ratgeber zu den unterschiedlichsten Themen.

Pressekontakt:

Ansprechpartnerin: Maximilian Bahr

Telefon: 030 311 996 98

E-Mail: presse@schuldnerberatung.de

Internet: <https://www.schuldnerberatung.de/>